

P R O T O K O L L

Der Kollektivvertrag für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe im Bundesland Kärnten, in der Fassung vom 6.5.2019, abgeschlossen zwischen dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Kärntens, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Museumgasse 5, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, andererseits, wird abgeändert wie folgt:

1) § 3 Z. 1 – Geltungsdauer hat zu lauten:

„Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Die Lohnsätze der Anlagen I, II und III gelten vom 1. Mai 2020 bis zum 30. April 2021.“

2) § 6 Z. 7 Abs. 2 – Mehrleistungspauschale:

In Abs. 2 ist die Zahl „€ 230,00“ durch die Zahl „€ 235,00“ zu ersetzen.

3) § 9 Abs. 1 – Zulagen hat zu lauten:

In Abs. 1 ist die Zahl „€ 74,00“ durch die Zahl „75,50“ zu ersetzen.

4) Die Anlage I (Lohntafel) erhält die Fassung laut Beilage 1.

5) Die Anlage II (Lehrlingsentschädigung und Praktikantenentschädigung)

erhält die Fassung laut Beilage 2.

**Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe Kärntens
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Museumgasse 5/II**

Dr. Mario Deutschmann e.h.
Geschäftsführer

DI Hans Rainer-Mente e.h.
Leiter der Landw. Sektion

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft PRO-GE
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1**

Rainer Wimmer e.h.
Bundesvorsitzender

Peter Schleinbach e.h.
Bundessekretär

Karl Orthaber e.h.
Fachexperte

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. März 2020

Anlage I

L o h n t a f e l

*für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe,
der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe
im Bundesland Kärnten*

K a t e g o r i e	Bruttolohn monatlich
1 alle MeisterInnen, selbständige WirtschaftlerInnen, staatlich geprüfte ReitlehrerInnen, selbständige BioenergieanlagenbetreuerInnen	€ 2.064,50
2 alle FacharbeiterInnen, HandwerkerInnen, TraktorführerInnen, SennerIn, FahrverkäuferIn, ReitinstrukterIn, BaumwärterInnen	€ 1.783,00
3 angelerntes Personal, ChampignonpflückerIn, Buschenschankpersonal, LadnerIn, WanderreitführerIn, BereiterIn, BioenergieanlagenarbeiterIn	€ 1.692,50
4 ungelernstes Stallpersonal, ungelernste Hof-, Feld-, Küchen- und GartenarbeiterIn	€ 1.502,00
5 Anbau- und ErntehelferInnen (max. 6 Wochen bzw. 6 Monate), Stundenlöhner für Hilfsdienste	€ 8,51

Anlage II

LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG

1. Lehrjahr	€ 793,00
2. Lehrjahr	€ 995,00
3. Lehrjahr	€ 1.257,00

Lehrlingen gebührt auf Verlangen die volle freie Station.

Auch Lehrlinge haben Anspruch auf Sonderzahlungen gem. § 19 des Kollektivvertrages.

Wenn die Lehrzeit abgelaufen ist, die Facharbeiterprüfung aber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, erhält der Lehrling die Entlohnung nach den Bestimmungen für einen ungeprüften Arbeiter. Nach erfolgter Ablegung der Facharbeiterprüfung wird die Differenz auf den Facharbeiterlohn nachgezahlt.

PRAKTIKANTENENTSCHÄDIGUNG

gem. § 7 Z. 3

1. Praktikanten der Landwirtschaftlichen Mittelschulen	€ 629,00
2. Praktikanten der Landwirtschaftlichen Fachschulen	€ 537,44 inklusive anteiliger Sonderzahlungen